

## Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:  
öffentlich

<b>Geschäftszeichen:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Drucksache Nr.:</b>
FB III/60/SDr	19.11.2021	Vorlage 127/2021

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
Sozial-, Kultur- und Jugendausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 4	13.12.2021
Bau-, Planungs- und Vergabeausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 3	14.12.2021
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 10	14.12.2021
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 10	16.12.2021

**Betreff**

Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung 2022 - 2030

**Finanzielle Auswirkungen?**

Keine finanziellen Auswirkungen  
 Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:  
 Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

Ergebnisplan Budget/Produkt:  
 Finanzplan  
 einmalig  laufend  
 Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)  
 Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets  
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:  
 durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)  
 einmalig  laufend  
 durch einen Nachtragshaushalt

**Mitzeichnung**

Fachbereich: Bürgermeisterin  
Person: Bader, Katrin  
Datum: 02.12.2021

Fachbereich: Fachbereich II  
Person: Bader, Katrin  
Datum: 02.12.2021

Fachbereich: Fachbereich I  
Person: Windirsch, Luisa  
Datum: 02.12.2021

Fachbereich: Fachbereich III  
Person: Dreyer, Sophie  
Datum: 01.12.2021

### Sachdarstellung:

Gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist jedes Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Das Haushaltsjahr ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Im Haushaltsjahr 2022 besteht ein ordentliches Ergebnis von -2.133.400 EUR. Damit steht das Haushaltsjahr mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches nicht im Einklang. In den Haushaltsjahren 2023-2024 prognostiziert der Ergebnisplan ebenfalls einen Fehlbetrag. Ab dem Haushaltsjahr 2025 kann der formeller Haushaltsausgleich erzielt werden.

Kann ein Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist. Demnach ist sie überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsplan aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist.

In der Eröffnungsbilanz 2013 der Stadt Nienburg (Saale) besteht ein Eigenkapital in Höhe von 564.839,11 EUR. Zum 01.01.2013 besteht demnach keine Überschuldung.

Die vorläufigen Jahresabschlüsse 2013-2020 prognostizieren einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von -6.187.367,90 EUR.

Laut § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ebenfalls ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Nach § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird der Höchstbetrag des Liquiditätskredites auf 16.358.000 EUR festgesetzt. Dies entspricht 123,74 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und übersteigt damit die Genehmigungsgrenze um 13.714.020 EUR.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 100 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 KVG LSA aufzustellen ist.

Das fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Nienburg (Saale) für den Zeitraum 2022-2030 liegt in der Anlage bei.

### Beschlussentwurf:

**Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt, das fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Nienburg (Saale) für den Zeitraum 2022 – 2030 gemäß § 100 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).**

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis
--

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Sitzung am: 16.12.2021	TOP: Ö 10
--	------------------------	-----------

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage
------------	-----------------------------	----	------	--------------	----------------------------

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)